

Per E-Mail an:

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
 Dipl.-Ing. Gerald Freistetter
 post@i11.bmwfj.gv.at

Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Kontakt DI Ursula Tauschek	DW 223	Unser Zeichen UT	Ihr Zeichen BMWFJ-96.115/0265-I/11/2013	Datum 14.02.2014
-------------------------------	-----------	---------------------	--	---------------------

Begutachtungsentwurf zur Novelle des Maß- und Eichgesetzes, MEG-Novelle 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Aus Sicht von Oesterreichs Energie ist das vorliegende Gesetzespaket eine maßgebliche, aber verbesserungsfähige Grundlage für die flächendeckende Einführung intelligenter Messgeräte in Österreich.

Unsere wesentlichen Kritikpunkte sind:

- Die angekündigte Erleichterung für die nationale Eichung von Blindenergie, Maximum und Lastprofil bei Elektrizitätszählern wurde nicht umgesetzt.
- Die Funktion der Softwareaktualisierung des eichpflichtigen Teils muss in der Zulassung bzw. der Konformitätserklärung angeführt sein.

Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen nehmen wir, wie folgt, Stellung:**Allgemeine Bemerkungen**

Deutschland hat 2013 durch eine Novelle des Mess- und Eichgesetz (MessEG) einen möglichen Weg aufgezeigt. Dabei wurde die nationale Eichung durch eine Konformitätsbewertung ersetzt. Auch in Österreich wäre die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Eichungen oder Konformitätsbewertungen anstelle der im Entwurf vorgesehenen ausschließlichen nationalen Eichung zu bevorzugen.

Zu § 36 Abs. 5 Z 3

Hinsichtlich der Voreichung wäre zu präzisieren, ob diese auch für konformitätsbewerte Zähler im Zuge der Nacheichung möglich ist.

Zu §38 Abs. 10

Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlag

„(10) Hersteller von Messgeräten haben den Eichbehörden und allen für diese Messgeräte ermächtigten Eichstellen **sowie dem jeweiligen Verwender** jene Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, die für die Eichung **und Verwendung** erforderlich und nicht bereits von § 38 Abs. 1 umfasst sind.“

Begründung

Die Praxis zeigt, dass es speziell bei MID erstgeeichten Messgeräten auch für den Verwender dieser Messgeräte wichtig ist, die entsprechenden Informationen und Unterlagen zu erhalten, da diese neben der Eichung auch für den Betrieb dieser Messgeräte essenziell sind.

Zu §45

Zu Abs. 6 Z 11

Hinsichtlich der Stichprobengröße wäre zu präzisieren, ob diese mit Bezug auf die tatsächlich dem Update unterzogenen Smart Meter definiert wird, da i.a. nicht von einer 100% Erreichbarkeit aller Geräte auszugehen ist.

Hinsichtlich des Bescheides wird hinterfragt, ob dieser eine Frist zum Tausch betroffener Zähler enthalten wird bzw. ob es einen definierten Zeitpunkt gibt, ab dem diese Zähler als ungeeicht gelten.

Zu Abs. 10 Z 1

Ergänzungsvorschlag

Die Funktion der Softwareaktualisierung des eichpflichtigen Teils muss in der Zulassung bzw. der Konformitätserklärung angeführt sein.

Begründung

Der für die Softwareaktualisierung verantwortliche Netzbetreiber erhält so die Rechtssicherheit, dass nur bereits dafür zugelassene Messgeräte aktualisiert werden können.

Zu §45a Abs.1

Zu Z 3

Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlag

„Die kurzfristige Öffnung darf von **allen** Eichstellen erfolgen, die **lt. Ermächtigungsbescheid dazu berechtigt** sind.“

Begründung

Da sehr verbreitet Messgeräte in Verkehr gebracht werden, welche vom Hersteller erstgeeicht wurden, würde die vorgeschlagenen Regelung bewirken, dass z. B. ein während der Eichgültigkeit notwendiger Batterietausch ebenfalls vom Hersteller durchgeführt werden müsste, obwohl dies durch andere ermächtigte Eichstellen wesentlich rationeller erfolgen könnte.

Zu Z 7

Welches Eichjahr muss die Eichplombe bzw. der Stempel aufweisen?

Anmerkung

Gemäß Eichstellenverordnung §7 Z 3 muss das alte Stempelmaterial vernichtet werden. Wie (wo) ist die Wiederherstellung zu dokumentieren (Anpassung ESDB)?

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Österreichs E-Wirtschaft und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit besten Grüßen

DI Dr. Peter Layr
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Österreichs E-Wirtschaft

Brahmsplatz 3 Tel +43 1 501 98-0 info@oesterreichsenergie.at
1040 Wien Fax +43 1 501 98-900 www.oesterreichsenergie.at

DVR 0422100, UID ATU37583307, ZVR 064107101; UniCredit Bank Austria AG, BLZ 12000, Kto 00642048/00
www.parlament.gv.at

Oesterreichs Energie 3/3